

Sportförderrichtlinie der Stadt Cottbus

Aufgrund des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg vom 10.12.1992, zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.18 S. 284) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 21.12.2011 folgende Sportförderrichtlinie beschlossen:

Zielsetzung

Die Werte des Sports berücksichtigend, die er zur Gesundheit, Leistungsfähigkeit, Freizeitgestaltung, Erziehung/Bildung und sozialen Integration der Bürger, insbesondere der Jugend, leisten kann, fördert die Stadt Cottbus Maßnahmen, die der Weiterentwicklung aller Bereiche des Sports dienen.

Der Schwerpunkt der Förderung richtet sich auf den Kinder- und Jugendsport

- in den Sportvereinen, Schulen und Kindertagesstätten,
- um mit Hilfe der Sportvereine sowie weiterer Einrichtungen und Institutionen des Sports möglichst vielen Kindern und Jugendlichen der Stadt Cottbus den Zugang zum Schule-Leistungssport-Verbundsystem zu ermöglichen.

Bewährte Sportangebote sind zu erhalten sowie neue Entwicklungen, Projekte und Initiativen zu fördern.

Fördergrundsätze

Die Sportförderung der Stadt Cottbus ist ausschließlich auf die Unterstützung der gemeinnützigen Sportvereine gerichtet.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Antrag stellende Sportverein:

- Mitglied im Stadtsportbund Cottbus e.V. ist,
- als gemeinnützig anerkannt ist und darüber einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes besitzt,
- seine Mitglieder mehrheitlich Cottbuser Bürger sind bzw. seinen Sitz in Cottbus hat,
- den Nachweis erbracht hat, dass er einen Mindestmitgliedsbeitrag je Mitglied und Monat im Sportverein i. H. v.:
5,00 € für Erwachsene und
3,00 € für Kinder und Jugendliche erhebt (ab 2012)
- die Umsetzung der o. g. Zielsetzungen sichert.

Weiterhin werden gefördert:

Der Stadtsportbund Cottbus e.V., die Veranstaltungen im außerschulischen Schulsport (Schulsportkoordinator), der Olympiastützpunkt Cottbus/Frankfurt (Oder), Bereich Cottbus und Landessportverbände.

Vorraussetzung zur Förderung ist der Nachweis des Antragstellers, dass trotz eigenem bemühen die Finanzierung der geplanten Maßnahme nicht erreicht werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

Eine Förderung erfolgt auf Antragstellung und kann nur im Rahmen der im bestätigten Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Stadt kann dem Stadtsportbund Cottbus e.V. (StSB) Teile der Sportfördermittel (Personalkosten für Trainer, Sportveranstaltungen, Kinder- und Jugendsport, Betriebs- und Bewirtschaftungskosten von Sportstätten) zur eigenverantwortlichen Auszahlung an die Sportvereine übertragen. Der StSB führt gegenüber der Stadt einen Nachweis der Mittelverwendung. Einzelheiten zum Verfahren regelt eine Vereinbarung zwischen Stadtverwaltung und Stadtsportbund Cottbus e.V.

Gegenstand der Förderung

1. Kostenfreie Bereitstellung der städtischen Sportstätten zur Absicherung des Kinder-, Jugend-, Behinderten- und des Leistungssports.

Die „Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen sowie des Sport- und Freizeitbades Lagune“ in der jeweils gültigen Fassung regelt dazu das Verfahren.

Die Vergabe der Sportstätten erfolgt nach folgender Priorität:

- Unterricht/ außerunterrichtlicher Sport
- Landesstützpunkte der Sportarten des Schule-Leistungssport-Verbundsystems
- Landesstützpunkte/Kinder- und Jugendsport der Vereine
- Wettkampf- und Breitensport.

Antragsteller: Sportverein, Stadtsportbund Cottbus e.V.

Termin: 31.05. für das folgende Schuljahr an den Fachbereich Immobilien der Stadtverwaltung Cottbus, den Sportstättenbetrieb, die LAGUNE Cottbus GmbH

2. Unterstützung von Sportveranstaltungen, die von Sportvereinen und/ oder dem Stadtsportbund Cottbus e.V. vorwiegend im Kinder- und Jugendsport organisiert werden

Schwerpunkt bilden Veranstaltungen in den Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem, die für die Stadt Cottbus zwischen dem Landessportbund Brandenburg und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für den jeweiligen Olympiazzyklus abgestimmt und festgelegt sind.

Die Unterstützung erfolgt durch:

- Organisatorische Leistungen
- Finanzielle Förderung.

Antragsteller: Sportverein

Termin: Vorantrag bis zum 31.01. des laufenden Jahres, formgerechter Antrag 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Antrag an: Stadtsportbund Cottbus e.V.

3. Förderung des außerunterrichtlichen Sports

Zur finanziellen Unterstützung der Aktivitäten im außerunterrichtlichen Sport der Stadt Cottbus in den Schulsportarbeitsgemeinschaften, bei Sportveranstaltungen wie Stadtmeisterschaften oder Wettkämpfe im Rahmen des Bundeswettbewerbes „Jugend trainiert für Olympia“ kann ein Zuschuss gewährt werden.

Antragsteller: Schulsportkoordinator
Termin: Vorantrag bis zum 31.01. des laufenden Jahres, formgerechter Antrag
4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Antrag an: Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadtverwaltung

4. Unterstützung des Kinder- und Jugendsports in den Sportvereinen

Sportvereine können zur Förderung des Sportbetriebes ihrer Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Zuschuss erhalten.

Vorrang haben die Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem, die für die Stadt Cottbus zwischen dem Landessportbund Brandenburg und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für den jeweiligen Olympiazzyklus abgestimmt und festgelegt sind. Die Bereitstellung der Fördersumme erfolgt entsprechend der Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die sich im Sportverein befinden (Grundlage bildet die Statistik des Stadtsportbundes Cottbus e.V. vom 31.12. des Vorjahres) wie folgt:

- Bereitstellung einer Basissumme für die Förderung von Projekten im Kinder- und Jugendsport der Sportvereine der Stadt Cottbus (2/3 der für Kinder- und Jugendsport geplanten Mittel).
- Bereitstellung einer Bonussumme für die Kinder- und Jugendsportförderung („Anerkennung für ehrenamtliche Arbeit“) in den Landesstützpunkten der Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem (1/3 aber maximal 8.0 T€der für Kinder- und Jugendsport geplanten Mittel für Talentfindung/ Talententwicklung).

Die Basis- und Bonussumme sind für folgende Zwecke und Projekte zu verwenden:

- Übungsleitertätigkeit
- Trainingslager (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, keine Verpflegung)
- Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Schieds- und Kampfrichtergebühren, keine Verpflegung)
- Talentfindung/Talententwicklung (Sichtungsmaßnahmen, Training, Trainingslager, Wettkämpfe)
- Sportgeräte mit einem Einzelwert über 410,00 €(netto).

Antragsteller: Sportverein
Termin: Basisförderung bis 31.01. des laufenden Jahres
Bonusförderung bis 30.09. des laufenden Jahres
Antrag an: Stadtsportbund Cottbus e.V.

5. Förderung der Tätigkeit der Trainer in den Landesstützpunkten der Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem

Der OSP kann für die Landestrainer, die in den Landesstützpunkten wirksam sind, einen Personalkostenzuschuss bis zu 10 v. H. der Personalstelle erhalten. Bei der Personalkostenförderung darf keine Besserstellung des Personals im Vergleich zum öffentlichen Dienst erfolgen (siehe ANBest-P Ziff. 1.3 VV-LHO § 44).

Grundlage für die Bezuschussung bildet die Realisierung folgender Aufgaben durch die Trainer:

- Talentfindung und Sichtung
- Training und Erziehung
- Konzeptionelle und trainingswissenschaftliche Tätigkeit
- Weiterbildung und persönliche Qualifizierung

Antragsteller: Olympiastützpunkt
Termin: bis 31.01. des laufenden Jahres
Antrag an: Stadtsportbund Cottbus e.V.

6. Förderung der Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des Stadtsportbundes Cottbus e.V.

Der Stadtsportbund Cottbus e.V. erhält für die/den Geschäftsführerin/Geschäftsführer des Stadtsportbundes einen Personalkostenzuschuss bis zu 50 v. H. der Personalstelle. Bei der Personalkostenförderung darf keine Besserstellung des Personals im Vergleich zum öffentlichen Dienst erfolgen (siehe ANBest-P Ziff. 1.3 VV-LHO § 44).

Grundlage für die Bezuschussung bildet die Realisierung folgender Aufgaben durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer:

- Führung der Kooperationsverträge zwischen Sportverein/Sportverband, Schule und Schulsportarbeitsgemeinschaften
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Kinder- und Jugendsport und Breitensport
- Aufbau von Bewegungsangeboten im Vorschul- und Gesundheitsbereich
- Organisation der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sportführungs Kräften
- Beratung und Unterstützung von Sportvereinen

Antragsteller: Stadtsportbund Cottbus e.V.
Termin: bis 31.01. des laufenden Jahres
Antrag an: Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadtverwaltung Cottbus

7. Förderung der Tätigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters Sportförderung des Stadtsportbundes Cottbus e.V.

Der Stadtsportbund Cottbus e.V. erhält für die/den Mitarbeiterin/Mitarbeiter Sportförderung des Stadtsportbundes eine Bezuschussung der Personalstelle, wobei keine Besserstellung des Personals im Vergleich zum öffentlichen Dienst erfolgen darf (siehe ANBest-P Ziff. 1.3 VV-LHO § 44). Folgende Aufgaben sind durch die/den Mitarbeiterin/Mitarbeiter Sportförderung zu realisieren:

- Verwaltung der übertragenen Sportfördermittel der Stadt Cottbus
- Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von ausgewählten Sportveranstaltungen, Ehrungen und Sponsorengewinnung
- Zuarbeiten für die Stadtverwaltung

Antragsteller: Stadtsportbund Cottbus e.V.
Termin: bis 31.01. des laufenden Jahres
Antrag an: Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadtverwaltung Cottbus

8. Förderung der Sportvereine, die Sportstätten von der Stadt Cottbus oder von anderen Eigentümern gepachtet haben bzw. selbst Eigentümer von Sportstätten sind.

Sportvereine, die vereinseigene oder von der Stadt Cottbus sowie anderen Eigentümern gepachtete Sportanlagen in eigener Verantwortung bewirtschaften, können zur Absicherung der unmittelbaren Ausübung ihrer satzungsmäßigen Zwecke für die Bewirtschaftung sowie Werterhaltung einen Zuschuss erhalten.

Die Förderung erfolgt ohne Gegenleistung durch:

- Bereitstellung eines Zuschusses zur Bewirtschaftung von genutzten Frei- und Gebäudeflächen in Abhängigkeit der Mitgliederentwicklung und Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Sportverein
- Bereitstellung eines Zuschusses zur Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten mit einem Einzelwert über 410,00 €(netto).

Antragsteller: Sportverein
Termine: Antrag bis 31.01. des laufenden Jahres, Abrechnung bis 28.02. des Folgejahres
Antrag an: Stadtsportbund Cottbus e.V.

9. Förderung der Durchführung von Großsportveranstaltungen

Die Stadt Cottbus unterstützt bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen, vorrangig in den Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem, die der Förderung der Sportarten sowie der Erhöhung des Images unserer Stadt im nationalen und internationalen Maßstab dienen.

Die Unterstützung erfolgt durch:

- Organisatorische Leistungen
- Finanzielle Förderung

Antragsteller: Sportverein
Termin: Vorantrag bis 31.01. des laufenden Jahres, formgerechter Antrag 8 Wochen vor Wettkampfbeginn
Antrag an: Stadtsportbund Cottbus e.V.

10. Verpachtung von Sportfreianlagen, Sporträumen und Sporthallen-Nutzungsentgelte

Mit Sportvereinen, die in der Regel alleiniger Nutzer einer kommunalen Sportanlage bzw. von Räumlichkeiten sind, kann die Stadt Cottbus einen Vertrag abschließen. In diesem Fall gewährt die Stadt Cottbus zu den ortsüblichen Pacht- oder Mietzinsen einen Zuschuss. Bei der Errechnung der Zuschüsse wurde auf die Dienstanweisung der Stadt Cottbus zur „Festlegung von Miet-, Pacht- und Erbbauzinsen für nicht preisgebundene Objekte“ mit dem „Leitwertspiegel zu Mieten/Pachten (Gewerbemieten) der Stadtverwaltung Cottbus

einschließlich Eigenbetriebe“ abgestellt, so dass letztlich folgende Beträge zu entrichten sind:

- Sportlich genutzte Flächen sind pachtzinsfrei (Förderung 0,15 €/m²/Jahr)
- Umkleide, Sportgerätelager- und Sozialräume sind pachtzinsfrei (Förderung 1,25 €/m²/Monat)
- Nebenflächen (Flächen die nicht unmittelbar zur Ausübung des Sportes erforderlich sind) werden mit einem Pachtzins von 0,15 €/je m² und Jahr berechnet (keine Förderung).
- Für Büro-, Clubräume oder ähnliches wird von Sportvereinen der Stadt Cottbus ein Mietzins von 1,00 €/je m² und Monat erhoben (Förderung 1,50 €/m²/Monat)
- Für Büro-, Clubräume oder ähnliches wird von Landessportverbänden ein Mietzins von 1,10 €/je m² und Monat erhoben (Förderung 1,40 €/m²/Monat).
- Bei Räumen, die als Vereinsgaststätten genutzt werden, kommt ein Betrag in Höhe von 3,00 €/je m² und Monat zum Ansatz (keine Förderung).

Nebenkosten sind von den Nutzern zu tragen.

Bei der Vermietung und Verpachtung von Sportfreianlagen, Sporträumen, Sporthallen, Umkleide- und Sozialräumen, Büro-, Clubräumen oder ähnliches für kommerzielle, professionelle, freiberufliche und nichtsportliche Zwecke wird die Entgelthöhe je Einzelfall vertraglich vereinbart (Nettopreise). Grundlage bildet die „Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen, sowie des Sport- und Freizeitbades Lagune“ in der jeweils gültigen Fassung.

Antragsteller: Sportverein, Stadtsportbund Cottbus e. V., Landessportverbände
Termin: fortlaufend
Antrag an: Fachbereich Immobilien der Stadt Cottbus
Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

11. Förderung des Leistungssportes

Die Stadt Cottbus unterstützt unter Beachtung der Zuständigkeit des Bundes und des Landes Brandenburg den Leistungssport. Die Förderung umfasst im Besonderen die kostenfreie Bereitstellung erforderlicher und geeigneter Sportanlagen und Räume sowie die angemessene Beteiligung an den Mietkosten ausgewählter Einrichtungen.

Antragsteller: Olympiastützpunkt
Termin: bis 31.01. für das laufende Jahr
Antrag an: Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Cottbus

12. Ehrungen

Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus kann für herausragende sportliche Leistungen (1. bis 3. Platz) zu folgenden Anlässen Cottbuser Sportlerinnen/Sportler, Mitglieder Cottbuser Sportvereine besonders ehren:

- Olympische Spiele
- Europa- oder Weltmeisterschaften
- Deutsche Meisterschaften (Senioren, Bereich Leistungssport)

Anlässlich in Cottbus stattfindender Deutscher Meisterschaften sowie internationaler Spitzensportveranstaltungen können Ehrengaben überreicht werden.

Herausragende ehrenamtliche Leistungen, die zur Entwicklung des Cottbuser Sports beigetragen haben, sind in geeigneter Form zu würdigen. Die Ehrungen erfolgen ohne Bereitstellung von Sportfördermitteln.

Verfahren

1. Die Beantragung eines Zuschusses muss schriftlich auf den dafür vorgesehenen Antragsformularen erfolgen. Der Antrag muss vollständig sein und alle entscheidungsrelevanten Angaben enthalten. Dazu ist der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes einzureichen.
2. Über die Gewährung von Zuschüssen wird nach Einzelfallprüfung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Auf den Erhalt einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Besondere oder grundsätzliche Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung sowie dem Stadtsportbund Cottbus e.V. getroffen.
3. Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwaltungsaktes, eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Stadt) oder eines privat-rechtlichen Vertrages (StSB e.V. mit den Sportvereinen).

Kann bis zum Zeitpunkt des geplanten Vorhabens noch keine abschließende Entscheidung getroffen werden, erhält der Antragsteller einen Zwischenbescheid.

4. Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller muss sich verpflichten,
 - auf Verlangen bei Vorlage eines Antrages den Gesamtnachweis der Einnahmen und Ausgaben des Sportvereins vorzulegen
 - auf Verlangen einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen
 - Einsicht in die Kassenführung zu gewähren,
 - eine Überprüfung der Mittelverwendung auch an Ort und Stelle zu gestatten
 - nicht verbrauchte Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen.
5. Der Fachbereich Jugend, Schule, Sport stimmt sich zur Planung der Sportförderung mit dem Stadtsportbund Cottbus e.V. ab.

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 26.10.2005 beschlossene Sportförderrichtlinie außer Kraft.

Cottbus, 22.12.2011

In Vertretung

gez.
Holger Kelch
Bürgermeister